

EVALUATIONSSATZUNG der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen



STAND: 15. JULI 2020

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 15. Juli 2020 die nachfolgende Satzung neu beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung am 15. Juli 2020 zugestimmt.

PRÄAMBEL

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 GEGENSTAND DER SATZUNG

(1) Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen ist gemäß § 5 Abs. 1 LHG verpflichtet, ihre Leistungen in Lehre und Forschung durch Eigen- und Fremdevaluation regelmäßig zu bewerten. Die Studierenden sind bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Hochschulen gemäß § 5 Abs. 2 LHG die erforderlichen Erhebungen und Datenverarbeitungen vornehmen. Die betroffenen Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind zur Mitwirkung und zur Angabe entsprechender personenbezogener Daten verpflichtet.

(3) Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen führt Evaluationen durch in den Bereichen Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Studium und Lehre, Förderung des künstlerischen Nachwuchses, Projekte und Kooperationen, administrative Dienstleistungen sowie Durchsetzung der Chancengleichheit und Gleichstellung nach Maßgabe dieser Evaluationssatzung. Das Evaluationssystem umfasst Eigen- und Fremdevaluationen.

(4) Andere Formen der Evaluation werden in dieser Satzung nicht behandelt, jedoch ist es den Dozenten und Fachgruppen freigestellt, das hochschulweite Verfahren durch eigene, unabhängige Evaluationen zu ergänzen. Dies kann etwa durch Eigenanalyse, Befragung unter Studierenden und Absolventen oder durch Praktikumsberichte geschehen. Alle Evaluationsmaßnahmen müssen § 5 LHG Genüge leisten.

(5) Sämtliche Evaluationsmaßnahmen sind darauf gerichtet, den Evaluationsstandards „Qualität“, „Effektivität“, „Transparenz“, „Informationsfluss“, „Korrektheit“, „Verständlichkeit“ u.a. zu genügen. Insgesamt wird nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Datensparsamkeit verfahren.

§ 2 GRUNDSÄTZE UND ZIELE

(1) Evaluation ist ein hochschulinternes Steuerungsinstrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Sie dient der systematischen und regelmäßigen Ermittlung, Bewertung und Verbesserung der von der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben realisierten Güte von Prozessen, Produkten und Ergebnissen und berücksichtigt dabei den Umgang mit Ressourcen. Des Weiteren sollen Qualität der Kommunikation, individuelle Initiative und Engagement, soziales Engagement, Networking und Zusammenarbeit beachtet werden.

(2) Die Evaluationsergebnisse werden verwendet zur Vorbereitung von Entscheidungen der hochschulinternen Organe und Gremien, zur Erfüllung der Berichtspflicht der Hochschule gemäß § 5 Abs. 1 und § 13 Abs. 9 LHG sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit.

(3) Ergebnisse der Evaluation können als Grundlagen für die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungszulagen im Rahmen der W-Besoldung genutzt werden.

§ 3 EVALUATIONSRAT

(1) Die Verantwortung für die Konzeption, Durchführung und Auswertung von Evaluationen trägt der Evaluationsrat. Ihm obliegt:

- a) die Entscheidung, welche Evaluierung (Gegenstand und Zeitpunkt der Erhebung sowie Erhebungsinstrumente) im folgenden Studienjahr durchgeführt werden
- b) die Verantwortung, dass pro Studienjahr mindestens eine Evaluierung entsprechend § 1 (3) durchgeführt wird
- c) die Begleitung und Kontrolle der Evaluationen hinsichtlich Datenschutz, Anonymität und Ethik
- d) die Abstimmung der Durchführung und Veröffentlichung mit dem Rektorat
- e) ein Bericht an den Senat einmal pro Semester
- f) die Erstellung eines Evaluationsberichtes als Teil des Qualitätsmanagements für das Studienjahr.

(2) Der Evaluationsrat tagt mindestens zweimal pro Semester und kann weitere Hochschulmitglieder beratend einbeziehen. Die Mitglieder sind zu einem vertraulichen Umgang mit allen Unterlagen und personenbezogenen Daten verpflichtet. Die Auswertung erfolgt zentral und ohne Beteiligung und Einsichtnahme der jeweiligen Personen.

(3) Der Evaluationsrat setzt sich aus Vertretern der unter a) bis e) aufgeführten Gremien sowie eines Koordinators zusammen. Der Koordinator wird vom Rektorat bestimmt, ist jedoch nicht Mitglied des Rektorats. Die weiteren Mitglieder werden von den jeweiligen Gremien bestimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

- a) Senat (aus der Gruppe der Professoren oder des akademischen Mittelbaus)
- b) Studienkommission (Allgemein oder Lehramt)
- c) Personalrat
- d) Gleichstellungsbeauftragte
- e) AStA
- f) Koordinator

(4) Der Koordinator führt die Geschäfte des Evaluationsrates. Er ist für die Einberufung, Durchführung und Dokumentation der Sitzungen sowie für die Organisation der Evaluationen sowie Korrespondenz mit beauftragten Dienstleistern im Rahmen der Evaluation verantwortlich. Der Koordinator berichtet dem Rektorat regelmäßig unter Einhaltung des Datenschutzes und unter Wahrung der Anonymität im Rahmen der Evaluationen.

(5) Die Beauftragung externer Gutachter oder Dienstleister im Rahmen von Fremdevaluationen erfolgt in Abstimmung von Evaluationsrat und Rektorat.

§ 4 ERHEBUNG DER DATEN

(1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgaben an den Evaluationen mitzuwirken.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben und weiterverarbeitet werden, soweit dies für den Evaluationszweck zwingend erforderlich ist. Im Zusammenhang mit der Evaluation von Studium und Lehre sind dies insbesondere Name, Vorname und Titel der Lehrpersonen sowie die Bezeichnung der Lehrveranstaltung.

(3) Die von der Hochschule mit einer Fremdevaluation beauftragten Gutachter haben die Möglichkeit, zur Erfüllung ihres Auftrags eigene Datenerhebungen durchzuführen. Diese Erhebungen erfolgen in Abstimmung mit dem Evaluationsrat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung in gleicher Weise.

§ 5 VERARBEITUNG DER DATEN

(1) Die Verarbeitung der erhobenen Daten ist für Zwecke der Evaluation vorgesehen und bleibt unter Aufsicht des Evaluationsrats. Senat, Hochschulrat, Studienkommission, AStA, Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte und Hochschulleitung erhalten auf Antrag unter Wahrung von § 3 (1) Ziff c einen Blick in die Daten.

(2) Darüber hinaus ist es zulässig, die Daten zur Weiterentwicklung des Evaluationsinstruments und zu Forschungszwecken unter Wahrung von § 3 (1) Ziff c zu nutzen. Die Entscheidung hierüber trifft der Evaluationsrat.

(3) Die Hochschule ist befugt, die im Rahmen der Eigenevaluationen erhobenen Daten in anonymisierter Form an die von ihr mit der Fremdevaluation beauftragten Gutachter weiterzuleiten. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des von der zuständigen Stelle der Hochschule erteilten Auftrags zur Fremdevaluation. Eine Weitergabe der Daten durch die mit der Fremdevaluation befassten Gutachter oder die beauftragte Stelle an Dritte ist nicht zulässig.

§ 6 DURCHFÜHRUNG

(1) Die Evaluation soll auf der Basis geschlechts- und nationalitätsdifferenzierter Daten erfolgen. Das Verfahren zur Durchführung der Befragung ist so zu gestalten, dass die Anonymität gewährleistet ist. Aussagen in den Ergebnisberichten sind so aufzubereiten, dass ein Rückschluss auf Personen nicht möglich ist.

(2) Evaluation können digital oder in anderer Form durchgeführt werden.

(3) Direkt im Anschluss an die Beendigung des Studiums sowie 2 Jahre und 5 Jahre nach Verlassen der Hochschule können Alumni befragt werden.

§ 7 VERÖFFENTLICHUNG

(1) Die Ergebnisberichte werden den betreffenden Personen zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung aller personenbezogenen Informationen an andere Personen innerhalb der Hochschule oder an dritte Stellen erfolgt nicht, es sei denn, die betreffenden Personen stimmen vor einer entsprechenden Weiterleitung ausdrücklich zu.

(2) Bei einer Evaluation von Studium und Lehre, ist jeder Lehrende verpflichtet, die Ergebnisse seinen Studierenden zeitnah bekannt zu geben und mit ihnen über konkrete Verbesserungspotentiale zu diskutieren.

(3) Das Rektorat informiert die Mitglieder der Hochschule über die wesentlichen Ergebnisse der Evaluationen und veröffentlicht den Bericht des Evaluationsrates

§ 8 VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG, LÖSCHUNG DER DATEN

(1) Die bei den Evaluationen mit operativen Aufgaben betrauten Beschäftigten der Hochschule sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) In Papierform vorliegende Erhebungsinstrumente, die personenbezogene Daten enthalten, sind nach der Prüfung auf Erfassungsfehler zu vernichten.

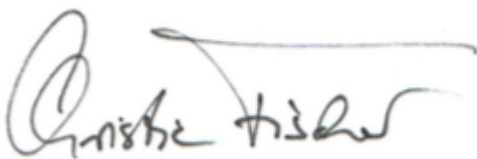
(3) Elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten sind ohne Verzug zu löschen, wenn sie zur Erfüllung des in § 2 genannten Evaluationszwecks nicht mehr benötigt werden. Hiervon unberührt ist § 5 Abs. 2. Elektronisch gespeicherte Daten sind mindestens bis zur Durchführung des nächsten Reakkreditierungsverfahrens zu speichern.

(4) Den Lehrenden kann die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre individuellen Evaluationsergebnisse zu archivieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, den 15. Juli 2020



Prof. Christian Fischer
Rektor